



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2019

Nr. 6

Rostock, 07.03.2019

Zweite Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 21. Februar 2019

Zweite Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock

vom 21. Februar 2019

Gemäß § 26 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V, S.18), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 550, 557) geändert wurde, hat die Studierendenschaft der Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock erlassen:

Artikel 1

Anlage 3 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 19. November 2014, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 23. November 2016 geändert wurde, erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Universität Rostock am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StuRa der Universität Rostock vom 6. Februar 2019 und der Genehmigung des Rektors vom 21. Februar 2019.

Rostock, den 12. Februar 2019

Tom Ridder
Präsident des StuRa

Marcus Neick
Vorsitzender des AStA

Rostock, den 21. Februar 2019

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang D. Schareck

Anlage 1 zur Zweiten Satzung zur Änderung der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Universität Rostock vom 19. November 2014

„Anlage 3

A Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz ist die gemeinschaftliche Interessensvertretung aller Fachschaftsräte und -initiativen an der Universität Rostock.
- (2) Die FSRK setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fachschaftsräte und -initiativen.
- (3) Die FSRK ist an Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft gebunden. Sie regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung durch Beschlüsse und ist darüber hinaus an keine weiteren Weisungen gebunden.
- (4) Die FSRK hat gegenüber Fachschaftsräten keinerlei Weisungsbefugnis. Sie ist den Fachschaftsräten rechenschafts- und informationspflichtig.
- (5) Die FSRK kann sich zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 1 dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben. Diese wird der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Delegationen beschlossen, geändert oder aufgehoben.

§ 2 Zweck

- (1) Die FSRK ist der Wahrnehmung der gemeinsamen, fächerübergreifenden Interessen der Fachschaftsräte verpflichtet und vertritt diese gegenüber Studierenden, Gremien und Einrichtungen der Universität Rostock. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere
 - den Austausch und die Koordination von Fachschaften,
 - die Formulierung gemeinsamer Positionen bei grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre, den Lehrevaluation sowie Fragen der Rahmenprüfungsordnung,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zur Zuordnung neuer Fächer zu Fachschaften, der Schaffung neuer Fachschaften oder der Akkreditierung von Fachschaftsinitiativen,
 - die Erstellung von Vorschlägen zur Akkreditierung weiterer Fachschaftskonferenzen mit ihren Konferenzordnungen und
 - das alleinige Vorschlagsrecht zur Wahl einer Innenreferentin/eines Innenreferenten.
- (2) Die FSRK kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit Ausschüsse gründen und Studierende darin entsenden. Die Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 3 Mitglieder, Delegationen und Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder der FSRK sind die Fachschaftsräte.
- (2) Jeder Fachschaftsrat soll auf die Sitzungen der FSRK eine Delegation entsenden. Dieser entscheidet, welche und wie viele Studierende als Delegierte entsendet werden.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht dem Innenreferenten/ der Innenreferentin und zwei weiteren Vorstandstandmitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist an die Weisungen der FSRK gebunden.
- (3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden auf der ersten Sitzung der FSRK im Wintersemester für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegationen gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des Folgejahres.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes gehören keiner Delegation mehr an. Sie haben auf Sitzungen der FSRK kein Stimmrecht.
- (5) Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer Mitglied einer Delegation ist. Hiervon ausgenommen sind Personen, die
 - a. Mitglied des StuRa-Präsidiums sind,
 - b. alle anderen AStA-Referate, außer das Innenreferat
 - c. Mitglied im Vorstand der SLK sind.
- (6) Nimmt ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ein Amt nach Absatz 5, lit. a–c an, verliert es automatisch sein Amt im Vorstand der FSRK. Eine Rückkehr in die Delegation und eine Rückerlangung des Stimmrechtes findet nicht automatisch statt, sondern muss nach § 3 Absatz 2 erneut erfolgen.
- (7) Die weiteren Vorstandsmitglieder können einzeln von einer absoluten Mehrheit der Delegationen aller Fachschaftsräte abgewählt werden. Die Neuwahl des abgewählten Vorstandsmitglieds/der abgewählten Vorstandsmitglieder soll auf der nachfolgenden Sitzung erfolgen.
- (8) Vorstandsmitglieder sollen ihr Amt bis zur Neuwahl neuer Vorstandsmitglieder kommissarisch weiterführen. Ist dies nicht möglich und sollte der gesamte Vorstand unbesetzt sein, so bestimmt das StuRa-Präsidium eine kommissarische Sprecherin/einen kommissarischen Sprecher, die/der zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen hat.
- (9) Der Vorstand ist unterschriebenberechtigt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der FSRK finden mindestens zweimal im Semester in der Vorlesungszeit statt. Jeweils im April und im Oktober eines Jahres muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Delegationen dies fordern.
- (3) Der Vorstand beruft spätestens sieben Tage vor der Sitzung diese unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung wird per E-Mail an die Fachschaftsräte und an die Fachschaftsinitiativen versendet und soll alle für die Tagesordnungspunkte notwendigen Dokumente und Unterlagen enthalten.

(4) Die Sitzungen werden durch die Vorstandsmitglieder oder durch die kommissarische Sprecherin/den kommissarischen Sprecher nach § 4 Absatz 8 eröffnet, geleitet und geschlossen.

(5) Sitzungen der FSRK finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann eingeschränkt werden, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes einer Person zu befürchten ist.

(6) Die Sitzungen der FSRK werden in Form eines Ergebnisprotokolls protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls durch die FSRK auf der nachfolgenden Sitzung wird durch den Vorstand an die Fachschaftsräte versandt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Wurde die Öffentlichkeit nach Absatz 5 eingeschränkt, so soll der nichtöffentliche Teil im hochschulöffentlichen Protokoll geschwärzt sein. Der StuRa hat auf Verlangen Einsichtsrecht in hochschulöffentliche und nichtöffentliche Protokolle.

(7) Für die Erstellung eines Protokolls trägt der Vorstand Sorge, der selbst protokolliert oder eine dauerhafte Protokollführung ernennen kann. Wird für die dauerhafte Protokollführung jemand ernannt, der nicht Mitglied der FSRK ist, so ist es dieser Person bei Einschränkung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 gestattet, weiterhin anwesend zu sein.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Die FSRK ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sechs stimmberechtigte Delegationen anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Delegationen gefasst. Sie können mit der Mehrheitsform wieder aufgehoben werden, mit der sie gefasst worden sind. Erreicht ein Antrag genauso viele Ja- wie Nein-Stimmen, so gilt der Antrag als nicht angenommen.

(3) Jede Delegation eines Fachschaftsrates besitzt bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Delegationen einer Fachschaftsinitiative nehmen beratend an den Sitzungen der FSRK teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Wird im Laufe der Wahlperiode eine Fachschaftsinitiative durch den StuRa nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung akkreditiert, so erhält die Delegation der akkreditierten Fachschaftsinitiative das Stimmrecht.

(4) Beschlussvorschläge müssen spätestens acht Tage vor einer Sitzung beim Vorstand der FSRK eingegangen und sieben vor einer Sitzung den Fachschaftsräten und -initiativen zugesendet werden. Beschlussvorschläge, die nach Ablauf dieser Frist beim Vorstand eingereicht werden, dürfen nicht auf der Sitzung zur Abstimmung gebracht werden. Der Vorstand ist für die fristgerechte Zustellung eingegangener Beschlussvorschläge an die Fachschaftsräte und -initiativen verantwortlich.

(5) Beschlussvorschläge sind vor der Abstimmung in Gänze niederzuschreiben und unmittelbar vor der Beschlussfassung noch einmal zu verlesen.

(6) Abstimmungsergebnisse für Beschlussvorschläge werden in der Form Ja/Nein/Enthaltung protokolliert.

§ 7 Öffentlichkeitsdarstellung

Die Außenvertretung und Außendarstellung der Studierendenschaft obliegt dem StuRa sowie dem AStA der Universität Rostock. Alle Mitteilungen in Angelegenheiten der Studieren-

denschaft werden über diese Gremien an die Öffentlichkeit gegeben. Unabhängig davon kann sich die FSRK in ihren eigenen Angelegenheiten auch öffentlich frei äußern.

§ 8

Einspruchs- und Anhörungsrecht

(1) Gemäß § 13 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft kann die FSRK gegen Beschlüsse des StuRa, die Angelegenheiten von Fachschaften betreffen, ein einmaliges Veto einlegen. Das Veto mit Begründung muss spätestens vier Wochen nach dem strittigen Beschluss dem Präsidium des StuRa schriftlich vorliegen. Vor einer erneuten Beschlussfassung durch den StuRa sind die betroffenen Fachschaften anzuhören.

(2) Die FSRK besitzt ein einmaliges Veto gegen Änderungsentwürfe dieser Anlage. Das Veto muss zur ersten Lesung im StuRa schriftlich beim StuRa Präsidium eingegangen sein. Vor einer (erneuten) Beschlussfassung durch den StuRa ist die FSRK anzuhören.

B Studentische Lehramtskonferenz (SLK)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studentische Lehramtskonferenz (SLK) ist die gemeinschaftliche Interessensvertretung aller Lehramtsstudierenden an der Universität Rostock. Sie vertritt ausschließlich die gemeinsamen Interessen aller Lehramtsstudierenden.
- (2) Die SLK setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fachschaftsräte und -initiativen, die Studierende des allgemeinen und beruflichen Lehramtes sowie der Wirtschaftspädagogik betreuen. Im Folgenden werden diese als „lehrerbildende Fachschaftsräte“ bezeichnet.
- (3) Die SLK ist an Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft gebunden. Sie regelt ihre Arbeit in eigener Verantwortung durch Beschlüsse und ist darüber hinaus an keine weiteren Weisungen gebunden.
- (4) Die SLK hat gegenüber Fachschaftsräten keinerlei Weisungsbefugnis. Sie ist den lehrerbildenden Fachschaftsräten rechenschafts- und informationspflichtig.
- (5) Die SLK kann sich zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 1 dieser Ordnung eine Geschäftsordnung geben. Diese wird der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Delegationen beschlossen, geändert oder aufgehoben.

§ 2 Zweck

- (1) Die SLK ist der Wahrnehmung der gemeinsamen, fächerübergreifenden Interessen der allgemeinbildenden und beruflichen Lehramtsstudierenden verpflichtet und vertritt diese gegenüber Studierenden, Gremien und Einrichtungen, die auf Universitätsebene mit der Lehrerbildung befasst sind. Insbesondere nominiert die SLK für die Benennung durch den StuRa die studentischen Vertreterinnen/Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) sowie das studentische Direktoriumsmitglied im ZLB.
- (2) Die SLK sorgt für eine umfassende und fächerübergreifende Vernetzung und Informationsweitergabe zwischen lehrerbildenden Fachschaften.
- (3) Die SLK fördert die geistigen und kulturellen Interessen der allgemeinbildenden und beruflichen Lehramtsstudierenden.
- (4) Sie setzt sich für die inhaltliche und strukturelle, fächerübergreifende Verbesserung der Lehrerbildung ein.
- (5) Die SLK kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit Arbeitsgruppen gründen und Studierende darin entsenden. Die Arbeitsgruppen haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 3 Mitglieder, Delegationen und Wahlperiode

- (1) Die Mitglieder der SLK sind die lehrerbildenden Fachschaftsräte.
- (2) Jeder lehrerbildende Fachschaftsrat soll auf die Sitzungen der SLK eine Delegation entsenden. Dieser entscheidet, welche und wie viele Studierende als Delegierte entsendet werden.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die SLK nach außen.
- (2) Der Vorstand ist an die Weisungen der SLK gebunden.
- (3) Der Vorstand verständigt sich in seiner Arbeit mit dem für Lehramtsangelegenheiten zuständigen AStA-Referat, sowie mit dem zuständigen studentischen Direktoriumsmitglied im ZLB, die beratend den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen können.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf der ersten Sitzung der SLK im Wintersemester für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegationen gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des Folgejahres.
- (5) Zum Vorstandsmitglied kann gewählt werden, wer ein allgemeinbildendes oder berufliches Lehramt studiert. Hiervon ausgenommen sind Personen, die
 - a. ein AStA-Referat bekleiden,
 - b. Mitglied des StuRa-Präsidiums sind,
 - c. Mitglied im Vorstand der FSRK sind.
- (6) Nimmt ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ein Amt nach Absatz 5 lit. a bis c an, verliert es automatisch sein Amt im Vorstand der SLK. Eine Rückkehr in die Delegation und eine Rückerlangung des Stimmrechtes findet nicht automatisch statt, sondern muss nach § 3 Absatz 2 erneut erfolgen.
- (7) Vorstandsmitglieder können einzeln von einer absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die Neuwahl des abgewählten Vorstandsmitglieds/der abgewählten Vorstandsmitglieder soll auf der nachfolgenden Sitzung erfolgen.
- (8) Vorstandsmitglieder sollen ihr Amt bis zur Neuwahl neuer Vorstandsmitglieder kommissarisch weiterführen. Ist dies nicht möglich und sollte der gesamte Vorstand unbesetzt sein, so bestimmt das StuRa-Präsidium eine kommissarische Sprecherin/einen kommissarischen Sprecher, die/der zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sitzung einzuberufen hat.
- (9) Der Vorstand ist unterschriebenberechtigt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unterzeichnen.
- (10) Näheres regelt die Geschäftsordnung der SLK.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der SLK finden mindestens zweimal im Semester statt. Jeweils im April und im Oktober eines Jahres muss eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Delegationen dies fordern.
- (3) Der Vorstand beruft spätestens sieben Tage vor der Sitzung diese unter Angabe von Ort, Zeit und einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Einladung wird per E-Mail an die

Fachschaftsräte und an die Fachschaftsinitiativen versendet und soll alle für die Tagesordnungspunkte notwendigen Dokumente und Unterlagen enthalten.

(4) Die Sitzungen werden durch die Vorstandsmitglieder oder durch die kommissarische Sprecherin/den kommissarischen Sprecher nach § 4 Absatz 8 dieser Anlage eröffnet, geleitet und geschlossen.

(5) Sitzungen der SLK finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann eingeschränkt werden, wenn die Verletzung des Persönlichkeitsrechtes einer Person zu befürchten ist.

(6) Die Sitzungen der SLK werden in Form eines Ergebnisprotokolls protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls durch die SLK auf der nachfolgenden Sitzung wird durch den Vorstand an die lehrerbildenden Fachschaftsräte versandt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Wurde die Öffentlichkeit nach Absatz 5 eingeschränkt, so soll der nichtöffentliche Teil im hochschulöffentlichen Protokoll geschwärzt sein. Der StuRa hat auf Verlangen Einsichtsrecht in hochschulöffentliche und nichtöffentliche Protokolle.

(7) Für die Erstellung eines Protokolls trägt der Vorstand Sorge, der selbst protokolliert oder eine dauerhafte Protokollführung ernennen kann. Wird für die dauerhafte Protokollführung jemand ernannt, der nicht Mitglied der SLK ist, so ist es dieser Person bei Einschränkung der Öffentlichkeit nach Absatz 5 gestattet, weiterhin anwesend zu sein.

(8) Wurde eine Sitzung nach Absatz 1 nicht einberufen, so gilt der Vorstand als abgesetzt. § 4 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(9) Das für Angelegenheiten des Lehramts zuständige AStA-Referat oder ein anderes Mitglied des AStA vertritt auf Sitzungen die Studierendenschaft. Für den Fall, dass der AStA keine Vertretung benennt, kann der StuRa eine Person aus seinen Reihen bis zum Ablauf der Legislaturperiode des StuRa bestimmen, die die Studierendenschaft vertritt.

(10) Näheres regelt die Geschäftsordnung der SLK.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Die SLK ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Delegationen anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Delegationen gefasst. Sie können mit der Mehrheitsform wieder aufgehoben werden, mit der sie gefasst worden sind. Erreicht ein Antrag genauso viele Ja- wie Nein-Stimmen, so gilt der Antrag als nicht angenommen.

(3) Jede Delegation eines Fachschaftsrates besitzt bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Delegationen einer Fachschaftsinitiative nehmen beratend an den Sitzungen der SLK teil, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Wird im Laufe der Wahlperiode eine Fachschaftsinitiative durch den StuRa nach § 5 Absatz 2 dieser Ordnung akkreditiert, so erhält die Delegation der akkreditierten Fachschaftsinitiative das Stimmrecht.

(4) Beschlussvorschläge müssen spätestens acht Tage vor einer Sitzung beim Vorstand der SLK eingegangen und spätestens sieben Tage vor einer Sitzung den lehrerbildenden Fachschaftsräten und Fachschaftsinitiativen zugesendet werden. Beschlussvorschläge, die nach Ablauf dieser Frist beim Vorstand eingereicht werden, dürfen nicht auf der Sitzung zur Abstimmung gebracht werden. Der Vorstand ist für die fristgerechte Zustellung eingegangener Beschlussvorschläge an die Fachschaftsräte und Fachschaftsinitiativen verantwortlich.

(5) Beschlussvorschläge sind vor der Abstimmung in Gänze niederzuschreiben und unmittelbar vor der Beschlussfassung noch einmal zu verlesen.

(6) Abstimmungsergebnisse für Beschlussvorschläge werden in der Form Ja/Nein/Enthaltung protokolliert.

§ 7

Öffentlichkeitsdarstellung

(1) Die Außenvertretung und Außendarstellung der Studierendenschaft obliegt dem StuRa sowie dem AStA der Universität Rostock. Alle Mitteilungen in Angelegenheiten der Studierendenschaft werden über diese Gremien an die Öffentlichkeit gegeben. Unabhängig davon kann sich die SLK in ihren eigenen Angelegenheiten auch öffentlich frei äußern.

(2) Vor öffentlichen Äußerungen zu politischen Fragen der Lehrerbildung, die sich auf Grundlage ihrer eigenen Arbeit ergeben, muss sich die SLK mit dem AStA verständigen.

§ 8

Einspruchs- und Anhörungsrecht

Die SLK besitzt ein einmaliges Veto gegen Änderungsentwürfe dieser Anlage. Das Veto muss zur ersten Lesung im StuRa schriftlich beim StuRa Präsidium eingegangen sein. Vor einer (erneuten) Beschlussfassung durch den StuRa ist die SLK anzuhören.“